

Was ist eigentlich eine „Pflegeperson“?

Als sich abzeichnete, dass der Pflegebedarf der deutschen Bevölkerung infolge des demografischen Wandels erheblich steigen wird, wurde 1995 - als Ergänzung zur Krankenversicherung - die Dt. Pflegeversicherung ¹ als Pflichtversicherung eingeführt. Seitdem können alle sozial oder privat Versicherten mit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei ihrer Krankenversicherung einen Antrag auf Begutachtung stellen. Mitarbeiter/innen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) erfassen bei einem Hausbesuch (oder Telefongespräch) anhand eines Fragenkatalogs ² die Antworten der Befragten zu sechs Bereichen:

① **Mobilität**; ② **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**; ③ **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**; ④ **Selbstversorgung [Körperpflege]**; ⑤ **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit Krankheit und therapiebedingten Anforderungen**; ⑥ **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**.

Diese Erhebung dient der Kasse als Grundlage für die Beurteilung der Situation (SGB XI § 8). Der entsprechende Pflegegrad wird anhand eines „pflegefachlich begründeten Begutachtungsinstrumentes“ ermittelt.

Die deutsche Pflegeversicherung (PV) finanziert Pflegebedarf nur „Teilkasko“

...das heißt, die Mitgliedsbeiträge zur PV decken nur Teile der Kosten ab, der Rest ist Sache der Pflegehaushalte. Wovon sie das zahlen, interessiert niemand.

Die soz. Pflegeversicherung kostet monatlich 3,05% des Einkommens, für Kinderlose 3,33%. **Vergleich:** Die soz. Krankenversicherung kostet 14,6%, die Rentenversicherung 18,6% des Gehaltes (50% Arbeitgeber). Bei Zuerkennung eines Pflegegrades werden in allen Graden 125 € Entlastungsbetrag zur Verfügung gestellt. Anspruch auf Rentenbeiträge besteht erst ab Grad 2.

- Das Pflegegeld wird an den/die **Pflegebedürftige/n** überwiesen, wenn ein Familienmitglied **verbindlich erklärt**, die erforderliche Pflege, Betreuung und Versorgung in häuslicher Umgebung sicher zu stellen, auch an Sonn und Feiertagen und bei Bedarf auch nachts - **unentgeltlich** (wobei der/die Angehörige max. 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sein darf).
- Tausende Privathaushalte stellen eine Hilfskraft aus Osteuropa ein, auch, weil dann die Bezugsperson leichter ihren Beruf ausüben und den eigenen Lebensunterhalt und ihre Rente sichern kann. Eine Entlastung durch osteuropäische Hilfskräfte wird **von der Pflegeversicherung kaum bezuschusst**, aber inzwischen gibt es auch für diese eine 8 Std. Arbeitszeitregelung, 24h-Kräfte ist irreführend.

„Vergünstigungen“ und Pflichten der Pflegepersonen

■ **Gesetzliche Unfallversicherung:** Die anerkannte Pflegeperson ist bei der Pflegearbeit und auf den damit verbundenen Wegen versichert, (der Schutz gilt **nicht** für Personen, die pA entlasten oder vertreten);
■ **Pflichtbeiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung** werden evtl. gezahlt; ■ **Rechtsanspruch auf Pflegeberatung** durch einschlägige Fachkräfte; ■ **Inanspruchnahme der Entlastungs- und Sachleistung** zur Unterstützung des/der Pflegebedürftigen (falls entsprechende Fachkräfte verfügbar sind). ■ Wer **nur** Pflegegeld (keine Hilfe durch Fachkräfte = Sachleistung) bekommt, muss (je nach Pflegegrad ¼ oder ½ jährlich) ein „Beratungsgespräch“ (zur Kontrolle) durch einen Pflegedienst beantragen. Wer das verweigert, dem wird das Pflegegeld gestrichen.

Die Pflegeperson hat keinen Rechtsanspruch auf Pflegegeld, aber es ist erlaubt, Geld **bis zur Höhe des Pflegegeldes** steuerfrei als „Dank“ an die **Pflegeperson** weiterzugeben. Weil aber viele spA das Pflegegeld zur Finanzierung der pflegebedingten Kosten oder Zuzahlungen brauchen können es nur „Gutbetuchte“ weitergeben. Außerdem wird es bei Nutzung der Sachleistung gekürzt oder ganz gestrichen.

¹ SGB XI mit nachfolgenden Änderungen und Nachbesserungen, insgesamt 66 Paragraphen (bis 2019)

² SGB § 18,1 Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Ansonsten haben Pflegepersonen ■ keine Arbeitszeitregelung, ■ **keine** Bezuschussung der Krankenversicherung (die bei eigener Berufsaufgabe entfällt), ■ **keinen** Urlaubsanspruch, ■ **keine** Auslagenerstattung (bei Pflege über größere Entfernungen. ■ Bei Nutzung eines Fachdienstes werden ihre Rentenbeiträge um 15 bzw. 30% reduziert, auch wenn sie nachweislich den Pflegekräften der Arbeit assistieren.

Und was wird von den Pflegepersonen gefordert?

Die Anforderungen sind je nach Pflegegrad und Art der Erkrankung sehr verschieden, Fachkräfte leisten max. zwischen 3 und 10 Std./Woche während pA 24h Verantwortung, evtl. Präsenzpflcht haben. **Eine Skizze:**

■ **Desorientierte Kranke** haben 24h Präsenzpflcht oder müssen vertreten werden; ■ **Hilfe** beim Aufstehen, Umsetzen, Gehen und Stehen, An- und Auskleiden, ins-Bett-Gehen; ■ Hilfe bei Benutzung von Nachtstuhl- oder Toilette, bei Inkontinenz-, beim Frischmachen, Stoma- und Sauerstoffversorgung incl. der Reinigung der benutzten Hilfsmittel oder Sanitärobjekte; ■ Patient/in umlagern, umsetzen auf den Stuhl oder Rollstuhl, Kissen und Bettzeug aufschütteln und regelmäßig frisch beziehen; ■ **Körperpflege:** Ganz- oder Teilwäsche, Haar-, Bart-, Zahn-, Mund-, Haut- und Nagelpflege, duschen, baden; ■ **Aktivierung:** Gedächtnisübungen; Beweglichkeit der Finger und Füße, Übungen für Rücken und Gelenke; ■ **Bewegung im Freien:** Laufen, selbständig oder mit Prothesen, Stöcken, Rollator, Rollstuhl; ■ **Begleitung** zu Ärzten und Therapien incl. Wege- und Wartezeiten; ■ **Ernährung:** Einkaufen, Essen zubereiten, mundgerecht anrichten, anreichen oder zu selbständigem Essen anleiten; Geschirr abräumen, spülen, wegräumen; Getränke besorgen oder zubereiten, anreichen, regelmäßig erinnern; ■ **Verlorene Fähigkeiten fördern:** Hobbies beleben, Gedächtnistraining, Rate- und Gesellschaftsspiele, Nutzung techn. Geräte; ■ **Wohnung:** Reinigen, Wäsche bewältigen; ■ **Tagesstruktur:** Abwechslung schaffen, sprechen, trösten, ermutigen, erzählen, erinnern, Fernsehen; ■ **soziale Kontakte fördern** Gäste einladen (und bewirten), Telefonate und Briefe anregen oder für sie nach Diktat schreiben.

Neben alldem darf die Pflegeperson zwar bis 30 Std./Woche erwerbstätig sein, **aber** kann sie davon leben? Rentenbeiträge auf niedrigstem Niveau, max. sind 30 € Rentenerhöhung für ein Jahr Pflegeleistung in Grad 5 erreichbar. Hinzu kommen ■ **Bürokratie im Übermaß:** Termine, Anträge, Atteste, Formulare, Widersprüche, Kleingedrucktes; ■ **Entlastung der Pflegeperson:** Für fast jeden Einkauf oder Arztbesuch braucht sie eine Vertretung, auch um selbst an einer Sport-, Selbsthilfegruppe oder an Veranstaltungen teilnehmen zu können oder ihren eigenen Freundes- und Bekanntenkreis zu pflegen.

Häusliche Pflege gilt als „familiäre Beistandspflicht“, die Pflegeversicherung finanziert (je nach Pflegegrad) wenige Stunden fachliche Hilfe (Sachleistung) und wenn das Einkommen für den Lebensunterhalt der Pflegeperson nicht ausreicht, billigt man ihr ALG II zu, das ist Armutsniveau.

**Diese gesetzlichen Regelungen sind für den Staat die billigste Lösung
und ein Spiel mit dem Risiko einer Pflegekatastrophe ---
zukunftsfähig sind sie nicht!!**

Jemand sagte: Man muss verrückt sein, sich auf solche Bedingungen einzulassen!!